SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 7. Februar 2022

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Nachtigällchen und Mariaschacht der
WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft
Nordeifel mbH
(Wasserschutzgebietsverordnung
Nachtigällchen und Mariaschacht)
vom 17. Dezember 2021

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte
- § 2 Schutz in den Zonen I III
- § 3 Duldungspflichten
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Bestandsschutz
- §7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Andere Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen II und III

geregelten Handlungen

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:10.000

(als Bestandteil dieser Verordnung nicht im Amtsblatt veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht der WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (Wasserschutzgebietsverordnung Nachtigällchen und Mariaschacht) vom 17. Dezember 2021

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901),
- der §§ 35, 93, 112, 113, 114, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S.560, ber. S 718)
- S 1 und 4 i.V.m. Ziffer 20.1.25 Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762),

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH. Sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 Abs. 4 und 5 und 97 WHG.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gressenich, Stolberg und Breinig.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der in Anlage 4 enthaltenen Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000, in der die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Nach Inkrafttreten gemäß § 9 liegt die Verordnung für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer mit der Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten, dem Katalog der Begriffsbestimmungen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei den folgenden Behörden aus:

- 1. Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg
- Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Wasserbehörde

§ 2 Schutz in den Zonen I – III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne der Verordnung vereinbar:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder Überwachung der Wassergewinnungsanlagen dienen und dabei den notwendigen Gewässerschutz berücksichtigen
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen dienlich sind und nach einem mit der Betreiberin der Wassergewinnungsanlagen und der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Waldbewirtschaftungskonzept erfolgen
- die Ausübung der Jagd zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zustimmung durch die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(2) Die Zone II soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind. Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 3 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 116 und 124 LWG NW, zu dulden.

Darunter fallen:

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen
- (2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigen die gemäß Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Genehmigungen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus Anlage 1. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende

Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen zu hören.
- (4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

§ 5 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen zu hören.
- (3) § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6 Bestandsschutz

- (1) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.
- (2) Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG oder § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

- eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung oder Maßnahme ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 LWG NW unbefristet.

Köln, den 17. Dezember 2021

Az. 54.1.11.4.(1.8)-39

Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walsken Regierungspräsidentin

Wasserschutzgebietsverordnung Nachtigällchen und Mariaschacht Anlage 1 – Regelungen (zu § 2 Abs. 2 und 3)

I.	Bauleitplanung, bauliche Anlagen*), Abwasser*), Abfall, Friedhöfe
1.	Kommunale Bauleitplanung
2.	Bauliche Anlagen*)
3.	Abwasser*)
4.	Abwasserbehandlung
	4.1 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Schmutzwasser
	4.2 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Niederschlagswasser
	4.3 Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen*)
	4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}
	4.5 Kleinkläranlagen
5.	Abfallentsorgung
	5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
	5.2 Deponien
	5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen*)
6.	Friedhöfe
II.	Wassergefährdende ^{*)} und radioaktive Stoffe ^{*)}
1.	Wassergefährdende Betriebe*)
2.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*)
3.	Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4.	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5.	Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen*) abgeben
6.	Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ^{*)} , mit wassergefährdenden Stoffen gekühlte Leitungsanlagen
7.	Transport wassergefährdender Stoffe*)
III.	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau*)
1.	Betriebsstätten*)
2.	Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen, Silagesilos
3.	Festmistlager in der Feldflur
4.	Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger*) (JGS-Anlagen*)
5.	Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM*)
6.	Waschwasser
7.	Mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger*), Bioabfall*), Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel (PSM*)
8.	Freilandtierhaltung*)
9.	Dauergrünland*)

10.	Schwarzbrachen*)
11.	Paddocks*), Reitplätze*)
12.	Pferche*)
13.	Wald
14.	Weihnachtsbaumkulturen
IV.	Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen
1.	Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I, Pkt. 3.)
2.	Gleisanlagen*)
3 . 2)	Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und
4.	Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte
5.	Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffen gekühlten Leitungsanlagen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)
٧.	Eingriffe in den Boden
1.	Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau, Fracking) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2.	Erdaufschlüsse*)
3.	Bohrungen
VI.	Sonstiges
1.	Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern*)
2.	Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
3.	Käfig- und Netztierhaltung im Gewässer
4.	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
5.	Sportveranstaltungen
6.	Golfplätze
7.	Motorsportanlagen
8.	Schießanlagen, Schießstände
9.	Sonstige Sportanlagen
10.	Zelt- und Campingplätze
11.	Windkraftanlagen
12	Militärische Übungen

Zeichenerklärung

- V = verbotene Handlung oder Maßnahme
- G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unter "G" beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

"Zulässig" in einem Feld mit V und/oder G

- = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.
 Bei Vorliegen der unterhalb von "Zulässig" beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.
- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme
- *) = siehe Anlage 2 Begriffsbestimmungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II

1. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von weiteren Bauflächen in Flächennutzungs- plänen	G	V
b) Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen, die bauli- che Nutzungen zulassen, erwei- tern oder Art oder Maß der bauli- chen Nutzung ändern	V G, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen*), bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Bebauungsplan auf Grund einer entsprechenden Bauflä- chendarstellung in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verord- nung rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird und - der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen*), bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage ange- schlossen werden
 c) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind 		V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen*), bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen*), bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlos- sen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkraft- treten dieser Verordnung erfolgt ist und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen*), bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage ange- schlossen werden
2. Bauliche Anlagen*)		
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern*), Nutzungsänderung	G, wenn die bauliche Anlage*), sofern Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlos- sen wird	G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Be- bauungsplan oder eine beschlos- sene und öffentlich bekannt ge- machte Satzung vorliegt, - die bauliche Anlage*) einen Min- destabstand von 20 m zu oberir- dischen Gewässern oder Gräben einhält, - die bauliche Anlage*), sofern Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage ange- schlossen wird und der Anschluss nicht über eine geschlossene Grube hergestellt wird, und - die außerhalb des Hauses ver- legten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt werden
3. Abwasser*)		
a) Einleiten von Schmutzwasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder einen Graben	V G, wenn - es sich um bestehende Abschläge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt - die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Wasserschutzgebiet heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist - das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit ver-	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	gleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird und - das Gewässer nicht die Wasser- schutzzonen I oder II tangiert, durchquert oder in ihnen versi- ckert	
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	G	G
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den Regeln der Technik ^{*)} behan- delt wird und - das Gewässer nicht die Wasser- schutzzonen I oder II tangiert, durchquert oder in ihnen versi- ckert	V
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser*) in ein ober- irdisches Gewässer	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, in ein oberirdisches Ge- wässer	G	V
f) Versickern von Schmutzwasser*) in den Untergrund	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismä- ßig hohem technischen oder finan- ziellen Aufwand möglich ist und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird.	V
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser*) in den Un- tergrund	V G, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes*) (ausgeschlossen Schachtversickerung) bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes über die bewachsene und belebte Bodenzone*) (großflä-	V G, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes*) über die belebte Bodenzone*) (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	chige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) Zulässig, wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird	
h) Versickern von schwach belaste- tem Niederschlagswasser*) in den Untergrund	V G, bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes*) über die bewachsene und belebte Bodenzone*) (großflä- chige Versickerung, Mulde, Mulden- rigole ohne Überlauf, Versicke- rungsbecken)	V
i) Versickern von stark belastetem Nieder- schlagswasser*) in den Unter- grund	G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes*) über die bewach- sene und belebte Bodenzone*) (großflächige Versickerung, Mul- de, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) unter Vor- schaltung von Anlagen zur Mini- mierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken)	V
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwas- ser) erwärmt wurde, in den Unter- grund	G	V
4. Abwasserbehandlung	I	l.
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen	⁾ für Schmutzwasser	
a) Errichten	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
b) Erweitern, wesentliches Ändern*) 4.2 Abwasserbehandlungsanlager	G *) für Niederschlagswasser	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik*) entsprechend ange- passt wird.
a) Errichten	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V V G,
		wenn - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder - die Anlage dem Stand der Tech- nik*) entsprechend angepasst wird.
4.3 Innerbetriebliche Abwasservor	behandlungsanlagen ^{*)}	
a) Errichten	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G, wenn - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder - die Anlage dem Stand der Tech- nik*) entsprechend angepasst wird.
4.4 Kanalisation*)		
a) Errichten	V	V
b) Wesentliches Ändern*),	G, wenn die Kanalisation wasser- schutzgebietstauglich*) hergestellt wird	V G, wenn - die Kanalisation der Entwässerung der in der Wasserschutzzone II vorhanden Anlagen oder der Verle- gung der vorhandenen Kanalab- schnitte aus Schutzzone II heraus dient und wasserschutzgebietstaug- lich*) hergestellt wird, oder - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt.
c) Sanieren	G	G
	Zulässig,	Zulässig,

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	 kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, oder grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren 	 kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, oder grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
4.5 Kleinkläranlagen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G, wenn - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder - die Anlage den allgemein aner- kannten Regeln der Technik*) ent- sprechend angepasst wird
5. Abfallentsorgung		
5.1 Verwertung von Abfällen (Recy	clingbaustoffe, industrielle Nebenpro	odukte)
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G, wenn die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse*)) eingehalten werden Zulässig, für öffentlich-rechtliche Träger der Baulast, wenn die Verwertererlasse*) eingehalten werden	V
b) Sonstige Verwertung	V Zulässig, wenn es sich um Schmelzkammer- granulat handelt	V
5.2 Deponien		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder die Deponie dem Stand der Technik entsprechend angepasst wird	V G, wenn die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder die Deponie dem Stand der Technik entsprechend angepasst wird

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsa	nlagen	<u> </u>
Errichten, Erweitern*) wesentliches Ändern*)	G, wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung) - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befes- tigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich nicht um gefährliche Ab- fälle handelt, oder wenn es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden Zulässig, mobile, kommunale Grünschnitt- sammlung in zeitweise aufgestellten Containern	V
6. Friedhöfe		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern*)	V G, bei Feuerbestattung*) oder oberirdischer Bestattung*)	V
II. Wassergefährdende und		<u> </u>
1. Wassergefährdende Betriebe*)		
a) Errichten, Erweitern*),	V G, wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom-, Gas-, Wasserversorger), ausgenommen wassergefährdende Großanlagen und Tankstellen	V
b) wesentliches Ändern*)	G	V
2. Anlagen zum Umgang mit wass	sergefährdenden Stoffen*)	·
a) Errichten, Erweitern*)	V G, wenn - die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom- Gas- Wasserversorger), und - die Lagerung wassergefährdender Stoffe*) in Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß AwSV oberirdisch erfolgt, bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl (in Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß AwSV) für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m³ oder bei oberirdischer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*) in Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß AwSV bis 1m³ - wenn es sich um Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen bis 3.000 m³ handelt	
b) wesentliches Ändern*)	G	V G, wenn - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder - die Anlage den allgemein aner- kannten Regeln der Technik*) ent-
3 Haizungs- oder Kühlanlagen die	die Boden- oder Grundwassertempe	sprechend angepasst wird
	wasser, das zur Gewinnung von Wärm	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, - Flächenkollektoren oder Erdwärmekörbe und - wenn als Wärmeträgermedium nicht wassergefährdende Stoffe und Gase eingesetzt werden	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeit	en oder Spalten von Kernbrennstoff	en
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	V
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe die	ionisierende Strahlen*) abgeben	
Umgang ^{*)}	V Zulässig, im direkten medizinischen Versor- gungsbereich sowie im Bereich der	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
6. Rohrfernleitungsanlagen zum B gekühlte oder isolierte Leitungs	efördern wassergefährdender Stoffe anlagen (z.B. Starkstromleitung)), mit wassergefährdenden Stoffen*)
a) Errichten	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V
		G, wenn - die Maßnahme eine Verbesserung des Gewässerschutzes erzielt oder - die Anlage dem Stand der Tech- nik*) entsprechend angepasst wird
7. Transport wassergefährdender	Stoffe*)	
a) auf öffentlichen Straßen	-	V
		Zulässig, wenn der Transport - auf der L 12 - im Rahmen land- und forstwirt- schaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
b) auf nicht öffentlichen	V	V
Straßen	Zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirt- schaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	Zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirt- schaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
III. Landwirtschaft, Forstwir	tschaft, Garten- und Landscha	ftsbau ^{*)}
1. Betriebsstätten*)		
a) Errichten	V	V
	G, wenn das häusliche Schmutzwas- ser*) einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebau- ungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu ober- irdischen Gewässern oder Gräben einhalten und - die baulichen Anlagen*) an eine kommunale Kläranlage ange- schlossen werden und die außer-

Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II	
	halb verlegten Hausanschlüsse wasserschutzgebietstauglich*) her- gestellt werden.	
G	V G, wenn - es zur Existenzsicherung*) not- wendig ist oder - die Betriebsstätte *) dem Stand der Technik angepasst wird.	
agen), Ballen- und Quadersilagen, S	ilagesilos	
V	V	
V	V	
Zulässig, wenn die Silagen mit Folie vollstän- dig verschlossen sind		
V	V	
G, innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte ^{*)}	G, oberirdische Silos innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte*)	
V	V	
4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen*) (Regelungen zu Anlagen zum Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen siehe unter Abschnitt II)		
V	V	
wenn - es sich um oberirdische Anlagen handelt und - bei flüssigen Wirtschaftsdüngern das Befüllen und Entleeren von Behältern über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt.	Pflanzenschutzmittel (PSM)*)	
	III G agen), Ballen- und Quadersilagen, S V Zulässig, wenn die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind V G, innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte') V Ier fester Wirtschaftsdünger (JGS-Arang mit anderen wassergefährdenden S V G, wenn - es sich um oberirdische Anlagen handelt und - bei flüssigen Wirtschaftsdüngern das Befüllen und Entleeren von Behältern über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behäl-	

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II	
(Regelungen zu Anlagen zum Umga	(Regelungen zu Anlagen zum Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen siehe unter Abschnitt II)		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern	V G, wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte*) befinden	V G, oberirdische Anlagen, wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte*) befin- den	
6. Waschwasser			
Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftli- chen Geräten oder Maschinen	V Zulässig, wenn bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes großflächig über die bewachsene und belebte Boden- zone versickert wird	V G, bei in der Zone II gelegenen Be- triebsstätten, wenn bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird	
7. Mineralische Dünger, Wirtschafts	sdünger ^{*)} , Bioabfall ^{*)} , Klärschlamm o	der Pflanzenschutzmittel (PSM)*)	
a) Düngen mit mineralischem Dünger oder Wirtschaftsdünger*)	V Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*)	V Zulässig, mit mineralischen Düngern und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*)	
b) Düngen mit Bioabfall ^{*)} oder Klär- schlamm	V G, - mit RAL-gütegesichertem und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) und - entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e.V.	V	
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM)*)	V Zulässig, wenn das PSM*) für Wasserschutz- gebiete nicht ausgeschlossen ist und die Anwendung mit den Bestimmun- gen des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über- einstimmt¹	V	
8. Freilandtierhaltung	V	V	

¹ Für den Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bedeutet dies u.a. keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen, auf sonstigen, d.h. nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen, sowie in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

² Die Beweidung während intensiver Niederschläge ist zu vermeiden.

Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige*) Verletzung der Grasnarbe erfolgt, - auf Ackerflächen, wenn sie kurzfristig zur Abweidung von Zwischenfrüchten erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gräben dauerhaft verhindert wird.	G, ausschließlich zum Erhalt der besonders schützenswerten Flora im NSG Schlangenberg, bei Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hütehaltung², an bis zu 14 Tagen im Jahr, wenn - der Nachtpferch nicht in der Wasserschutzzone II errichtet wird und - keine großflächige*) Verletzung der Grasnarbe erfolgt und - der Zutritt der Tiere zu Gräben dauerhaft verhindert wird
G	V G, von Dauergrünland*), das auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflä- chen neu angelegt wurde
V	V
V G, wenn das anfallende Nieder- schlagswasser über die gesamte Fläche gefasst und über die be- wachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird, sofern dies gemäß Satzung zulässig ist	V
G	V
G	V
G Zulässig, nach den Grundsätzen des DVGW	G Zulässig,
	Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige*) Verletzung der Grasnarbe erfolgt, - auf Ackerflächen, wenn sie kurzfristig zur Abweidung von Zwischenfrüchten erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gräben dauerhaft verhindert wird. G G V V G, wenn das anfallende Nieder- schlagswasser über die gesamte Fläche gefasst und über die be- wachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird, sofern dies gemäß Satzung zulässig ist G G G Zulässig,

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
15. Weihnachtsbaumkulturen		
Anlegen, Erweitern ^{*)} , Entnehmen von Ballen	G	V
IV. Verkehrsflächen und -an	lagen, Versorgungsleitungen	
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Str Rad- und Fußgängerwege, Reitw (Regelungen zur Entwässerung sie		- und forstwirtschaftliche Wege,
a) Errichten	G	V
		G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie bei Rad- und Fußwe- gen
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, Rad- und Fußwegen sowie bei öffentlichen Land- und Gemein- destraßen
c) Unterhaltungs- maßnahmen*)	-	G,
		Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
2. Gleisanlagen*)		
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V
b) Unterhaltungs- maßnahmen*)	-	G
Павлаттоп		Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM)*)	V Zulässig, wenn das PSM*) für Wasserschutz- gebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen zugelassen ist	V
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)		
a) Errichten, Erweitern*),	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
wesentliches Ändern*)		
b) Unterhaltungs- maßnahmen ^{*)}	-	G Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Luftsportgeräte	Sonderlandeplätze, Segelflugplätze,	Start- und Landeplätze für
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, Hubschrauberlandeplätze Zulässig, Segelflugplätze, Start- und Lande- plätze für Luftsportgeräte	V
b) Unterhaltungs- maßnahmen*)	-	G, Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
(Regelungen zu Kanalisationsanlag	Gas-, Fernwärme-, Telekommunikati en (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4. r Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffe	4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G, wenn die Leitungen der Versorgung der in der Wasserschutzzone II vorhandenen Anlagen dienen oder es sich um Leitungen im Straßen- körper der L 12 handelt
b) Unterhaltungs- maßnahmen*)	-	G
V. Eingriffe in den Boden		
1. Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. durch Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau, Fracking*) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)		
a) oberirdisch	V	V
b) unterirdisch	V	V
2. Erdaufschlüsse*)		
Herstellen, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	Zulässig, für - bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersu- chungen - für im Landschaftsplan festgelegte Naturschutzmaßnahmen oder - den Grundwasser- beobachtungsdienst	G, - bei nach dieser Verordnung zulässigen oder genehmigungsfähigen Maßnahmen, die mit einer Bedingung verbunden sind, deren Erfüllung nur mit einem Erdaufschluss möglich ist, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen - für im Landschaftsplan festgelegte Naturschutzmaßnahmen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
3. Bohrungen	l	l
Durchführen	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersu- chungen oder - für den Grundwasser- beobachtungsdienst	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersu- chungen oder - für den Grundwasser- beobachtungsdienst
VI. Sonstiges		
1. Handlungen an, in oder auf oberi	rdischen Gewässern*)	
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V G, im Rahmen einer mit der Wasserbehörde, dem Unterhaltungsträger und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlagen abgestimmten Maßnahme	V G, im Rahmen einer mit der Wasserbehörde, dem Unterhaltungsträger und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlagen abgestimmten Maßnahme
b) Bade- und Wassersportbetrieb*)	V Zulässig, innerhalb bestehender Anlagen	V
c) Handlungen und Maßnahmen im Gewässerbett der Vicht, die zu einer Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit der gewässerbildenden Boden- schichten führen können (z.B. Auflo- ckerung der Gewässersohle und der Ufer).	V	V
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen)	, Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlös	schteiche

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
a) Errichten, Erweitern*),	V Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Nieder- schlag und Verdunstung) in Verbin- dung stehen	V
b) wesentliches Ändern*)	V G, wenn es der Verbesserung des Gewässerschutzes dient Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Nieder- schlag und Verdunstung) in Verbin- dung stehen	V
3. Käfig- und Netztierhaltung im Ge	ewässer	
a) Einrichten ^{*)} , Betreiben	V	V
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche	Veranstaltungen	
Durchführen	Zulässig, auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kom- munale Kanalisation	V
5. Sportveranstaltungen		
a) Motorsport- veranstaltungen	V G, auf öffentlichen Verkehrsflächen Zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen	V
b) sonstige Sport- veranstaltungen	-	V Zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen
6. Golfplätze		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - das auf den Greens ^{*)} anfallende	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
	Niederschlags- oder Beregnungswasser vollstän- dig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsät- zen der guten fachlichen Praxis ^{*)} erfolgt	
7. Motorsportanlagen		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	V
8. Schießanlagen, Schießstände		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G Zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
9. Sonstige Sportanlagen		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V
10. Zelt- und Campingplätze		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet - und - das Schmutzwasser*) einer kom- munalen Kläranlage zugeführt wird	V
11. Windkraftanlagen		
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V
12. Militärische Übungen		
Durchführen	V Zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen	V

Wasserschutzgebietsverordnung Nachtigällchen und Mariaschacht Anlage 2 – Begriffsbestimmungen (zu § 2 Abs. 2 und 3)

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgunganlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt, kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III*) und Niederschlagswasser*))	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fallen insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannte Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Bade- und Wassersport	Zum Bade- und Wassersportgehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. Baden, Tauchen, Surfen, Kitesurfen, Segeln, Wasserskifahren, Befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht, auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Betriebsstätten	Zu einer Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten
im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III	- Betriebsgebäude (Büro, Lager, Ställe etc.) und Wohnhäuser (Wohnhaus des Betriebsleiters, Altenteilerwohnhaus) sowie
	- baulichen und technischen Anlagen (Silo, Festmistplatte etc.).
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, die bei künstlicher Anlegung eine Mindeststärke von 30 cm besitzen muss.

Begriff	Definition/Erläuterung
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung. Hierzu zählen auch Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Einsatz von Bioabfällen betrieben werden.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
	Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 25.11.2013, Az. IV-8, unterliegt Grünland, das auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde, sowie Grünland das nach Ablauf der Förderung weiterbesteht, in einem anschließenden Zeitraum von 5 Jahren nicht dem Verbot des Umbruchs dieser Verordnung.
Erdaufschlüsse	Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als
	 Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als
	- Graben bei der Verlegung von Kanalen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä.
	notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.
Erweitern	Erweitern ist eine flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Existenzsicherung	Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Fracking	Aufspalten von Gestein zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz von Chemikalien und hohem Wasserdruck.
Freilandtierhaltung	Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.

Begriff	Definition/Erläuterung
Garten- und Landschaftsbau	Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.
	- Parkflächen
	- Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie und Gewerbeanlagen
	- Grünstreifen an Straßen
	- Friedhöfe
	- Freizeit- und Sportplätze.
Gärreste (Gärrückstände)	Bei Gärresten handelt es sich um organische Rückstände beim Betrieb von Biogasanlagen.
	Gärreste aus Biogasanlagen, die ohne Einsatz von Bioabfällen betrieben werden, sind Wirtschaftsdünger.
	Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Einsatz von Bioabfällen betrieben werden, sind Bioabfall.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.).
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnarbe	Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe liegt vor, wenn das bei einer Weide übliche Maß der Verletzung (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
Gülle	Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von
	 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder
	- 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit.

Begriff	Definition/Erläuterung
Gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben
	 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngeverordnung (DüV) – vom 26.05.2017 (BGBI. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, i.V.m.
	 der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngVO NRW) vom 19.02.2019 (GV. NRW. S. 128) und
	 die Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung (BioAbfV) – vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2955)
	in den jeweils aktuellen Fassungen eingehalten werden.
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das durch häuslichen Gebrauch veränderte Schmutzwasser.
innerbetriebliche Abwasservorbehand- lungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	Ionisierende Strahlen sind
	- elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma- Strahlungen und
	- radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.
Jauche	Jauche sind Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.
JGS-Anlagen	JGS-Anlagen sind gemäß §2 Nr.13 AwSV Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Wirtschaftsdünger, Jauche, sonstigen tierischen Ausscheidungen, Flüssigkeiten aus Gärfutter oder Silage.
Kanalisation	Unter den Begriff Kanalisation fallen Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäuden.

Begriff	Definition/Erläuterung
Niederschlagswasser	Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser*)). Es stellt eine Form des Abwassers dar (§ 54 Abs. 1 WHG). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:
	Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:
	- Fuß-, Rad- und Wohnwegen
	- Sport- und Freizeitanlagen
	- Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten
	- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
	- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung
	Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört im Allgemeinen (ggf. bedarf es gemäß dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" –IV-9 031 001 2104– vom 26.05.2004 einer Vorbehandlung) Niederschlagswasser von:
	- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metall- dächer)
	 befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit nicht die Vo- raussetzungen der Kategorie III vorliegen
	- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen
	 Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftver- anstaltungen stattfinden
	 Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und In- dustriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchti- gungen des Niederschlagswassers
	- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt
	- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)
	(Fortsetzung auf Seite 6)

Begriff	Definition/Erläuterung
Niederschlagswasser (Fortsetzung)	(Fortsetzung von Seite5)
	Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:
	 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 62 Abs. 3 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
	 Flächen, auf denen mit Jauche* und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
	 Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
	- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriege- bieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend
	 Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
	 Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Entei- sung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt
	- befestigten Gleisanlagen
	 Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsor- gungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kom- postierungsanlagen, Zwischenlager)
	 Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffen und Nebenprodukten, von Recyclingmaterial, Asche, etc.
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist die Bestattung in einer Grabkammer.
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBI I S. 1666) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBI I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.

Begriff	Definition/Erläuterung
radioaktive Stoffe	Radioaktive Stoffe sind
	 besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe), mit deren Hilfe eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann (i.d.R. Plutonium 239 und Plutonium 241, U-233 und mit den Isotopen 233 oder 235 angereichertes Uran).
	- Stoffe, die ionisierende Strahlen*) spontan aussenden, ohne aber Kernbrennstoffe zu sein (sonstige radioaktive Stoffe).
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde z.B. zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Schmutzwasser stellt eine Form des Abwassers dar (§ 54 Abs. 1 WHG).
	Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wird und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Sekundärrohstoffe	Sekundärrohstoffe sind
	- Komposte und Gärrückstände (aus der Biogaserzeugung) aus oder mit einem Anteil von Bioabfall oder Abfall
	- Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen
	 vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, mit Eigenschaften als Düngemittel.
Stand der Technik	Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Der Stand der Technik ist im jeweiligen Fachrecht geregelt.
Umgang	Umgang ist, etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
unmittelbarer Gewässerbereich	Unmittelbarer Gewässerbereich ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. Reinigung oder Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.

Begriff	Definition/Erläuterung
Verwertererlasse	Bei den Verwertererlassen handelt es sich um folgende Erlasse:
	- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau
	(Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001)
	- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau
	(Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001)
	- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau
	(Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001)
	- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau
	(Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirt- schaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001)
	- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau
	(Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 14.09.2004)

Begriff	Definition/Erläuterung
wassergefährdende Betriebe	Wassergefährdende Betriebe sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe*) hergestellt werden, anfallen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel:
	- Abbeizbetriebe
	- Akkumulatorenherstellung
	- Batterieherstellung
	- Beizereien
	- Biogasanlagen
	- Bleichereien
	- Brauereien
	- Chemikalienhandel
	- chemische Reinigungen
	- Erdölraffinerien
	- Färbereien
	- Fettschmelzen
	- Futtermittelherstellung
	- Gaswerke
	- Gerbereien
	- Herstellung pyrotechnischer Produkte
	- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim
	- Imprägnierbetriebe
	- Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz- Reparaturen)
	- Metallherstellungsbetriebe
	- Metallscheideanlagen
	 Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Ver- chromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbe- triebe, Härtereien)
	- Molkereien
	- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe
	- Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen)
	- Tankreinigungsbetriebe
	- Tankstellen
	- Tierkörperverwertungsanstalten
	- Zellulosefabriken

Begriff	Definition/Erläuterung
wassergefährdende Großanlagen	Wassergefährdende Großanlagen sind Anlagen, die wassergefährdende Stoffe*) in besonders großem Umfang hergestellt werden, anfallen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel:
	- Chemiewerke
	- Hüttenwerke
	- Kernkraftwerke
	- Kohlekraftwerke
	- Kokereien
wasserschutzgebietstauglich	Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerks A 142 – Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten – in der jeweils aktuellen Fassung, geplant, errichtet und betrieben werden.
wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
wesentliches Ändern (i.s.d. Wasserschutzgebietsverord- nung)	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich durch eine Maßnahme im Hinblick auf den Gewässerschutz eine Gefährdung des Grundoder Oberflächenwassers ergibt. Beispielsweise kann dies – insbesondere in Verbindung mit einer Bautätigkeit - eine Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder die Veränderung von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen sein.
Wiederherstellen	Wiederherstellen ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärreste aus Biogasanlagen, die ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden.

